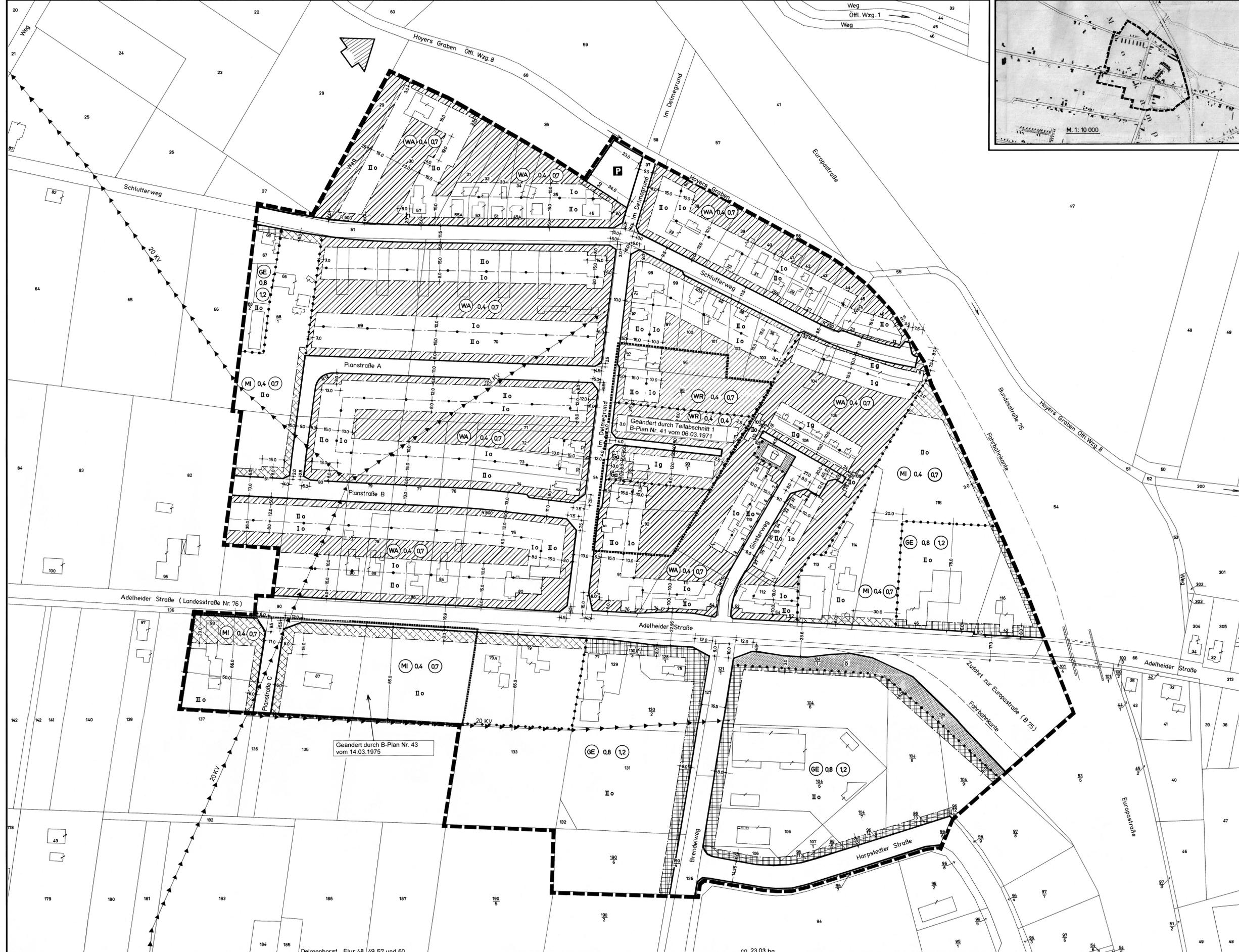
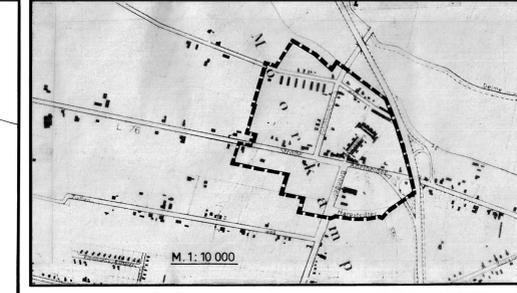


# Bebauungsplan Nr. 41

für ein Gebiet zwischen den Flurstücken 190/2 und 190/5 der Flur 48 am Brendelweg und der Harpstedter Straße, der Bundesstraße 75, dem Hoyersgraben, den Flurstücken 27, 28, 36, 66 und 82 der Flur 48 am Schlutterweg und an der Adelheider Straße sowie in Teilbereichen der Flurstücke 133 bis 137 der Flur 48 an der Südostseite der Adelheider Straße in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000



## Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 außer Kraft.
- a) **Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
  - WR Reine Wohngebiete
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - MI Mischgebiete
  - GE Gewerbegebiete
- b) **Bauweise, Baugrenzen**
  - o Offene Bauweise
  - g Geschlossene Bauweise
  - Ga Erdgeschossige Garagenanlagen
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Baugrenze
  - Geschloßgrenze
- c) **Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - P Öffentliche Parkflächen
- d) **Grünflächen**
  - Öffentliche Grünflächen
  - Öffentlicher Spielplatz
- e) **Sonderfestsetzungen**
  - In den Mischgebieten dürfen Wohnungen nur entlang den ausgewiesenen Ortsstraßen (nicht Bundesstraße 75 mit Auffahrt) bis in eine Bautiefe von 20 m hinter den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen errichtet werden.
  - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien nicht errichtet werden.
  - Die Baugrundstücke an den Planstraßen A, B und C dürfen mit ihren Zufahrten und Erschließungsanlagen nur an diese Straßen angeschlossen werden.
  - Die Grundstücke an der Bundesstraße 75 und an der Auffahrt zur Bundesstraße 75 im Bereich der Flurstücke 104/6, 104/8 und 104/9 der Flur 48 dürfen zu diesen Straßen keine Zu- und Abfahrten erhalten.
  - Die Baugrundstücke im Planbereich des Flurstückes 137 der Flur 48 dürfen zur angrenzenden Landesstraße Nr. 76 keine Zu- und Abfahrten erhalten.

I, II, Höchste Anzahl der Vollgeschosse  
 0,4; 0,8 Grundflächenzahl  
 0,4 0,7 Geschößflächenzahl  
 1,2  
 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)  
 Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. 1. 1963 beschlossen.

Siegel Der Oberstadtdirektor:  
 gez. Dr. Rathje

Siegel Der Oberbürgermeister:  
 gez. von der Heyde

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. - Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.  
 Delmenhorst, den . . . 25. Oktober 1966.

Siegel Stadtplanungsamt:  
 gez. Schäfer  
 Stadtbaurat

Siegel Der Oberstadtdirektor:  
 gez. Dr. Rathje

Bearbeitet:  
 Delmenhorst, den . . . 25. Oktober 1966

Siegel Stadtplanungsamt:  
 F. d. Entwurf

gez. Tamsen  
 Stadtbaurat

Siegel Stadtplanungsamt:  
 gez. Schäfer  
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung vom 9. 6. 1967 bis 10. 7. 1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes.  
 Delmenhorst, den . . . 4. 3. 1968

Siegel Der Oberstadtdirektor:  
 gez. Dr. Rathje